

Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)

Präambel

Öffentlichen Grünanlagen kommt neben ihren ökologischen und klimatischen Funktionen eine vorrangige Erholungs- und Freizeitfunktion für unterschiedliche Nutzergruppen zu; damit ist ein außerordentlich hoher Nutzungsdruck verbunden.

Die nachfolgende Satzung dient dazu, den Erholungs- und Freizeitcharakter von Grünanlagen zu sichern und unterschiedliche, teils widerstreitende Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle von der Stadt Hallstadt gärtnerisch gestalteten, oder von ihr unterhaltenen öffentlichen Park- und Grünflächen, die der Allgemeinheit unentgeltlich für Erholungs- und Freizeit Zwecke einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten dienen. Lage und Grenzen der Grünanlagen bestimmen sich nach Anlage 1.

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen

(1) Im Rahmen der Grünanlagennutzung dürfen andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden; die Grünanlagen selbst dürfen nicht beschädigt werden.

Nutzungen, die nicht unmittelbar den in § 1 genannten Zwecken dienen, sind unzulässig.

(2) In den Grünanlagen sind danach insbesondere die nachfolgenden aufgeführten Verhaltensweisen untersagt:

1. Das Betreiben gewerblicher Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren und Betteln; das Durchführen von Veranstaltungen aller Art (ausgenommen von der Stadt Hallstadt genehmigte Veranstaltungen);
2. Hunde in folgenden Bereichen mitzuführen oder frei laufen zu lassen: Spielplätze für Kinder und Jugendliche, Zieranlagen sowie Biotopflächen; auf den Wegen in diesen Bereichen und im gesamten Stadtpark sind Hunde an der kurzen Leine zu führen;
3. Grünanlagen und ihre Einrichtungen zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch das Nichtentfernen von Hundekot;
4. Kfz-Verkehr aller Art, ausgenommen Besucherverkehr auf ausgewiesenen Kfz-Stellflächen gemäß den jeweiligen Nutzungsbedingungen; das Radfahren und Reiten außerhalb der für diese Zwecke ausgeschilderten Wege und Flächen;
5. offene Feuerstellen zu betreiben, ausgenommen auf ausgewiesenen Grillplätzen, soweit dort mit Holzkohle oder Gas gegrillt wird und die Geräte einen ausreichenden Bodenabstand aufweisen;
6. der Alkoholenuss, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden;
7. das Baden in Gewässern außer in Freibadegeländen; das Baden ohne Badebekleidung (Sonnen-, Luft- und Wasserbaden) außerhalb der hierfür ausgewiesenen Bereiche;
8. das Zelten und Aufstellen von Pavillons und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen;
9. das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln;
10. die Nutzung von Sondereinrichtungen in Grünanlagen, soweit diese von den durch Hinweisschilder inhaltlich und zeitlich festgesetzten Vorgaben z.B. für Spielplätze für Kinder und Jugendliche, Kfz-Stellflächen und Schaugärten abweicht.
11. Die gesetzlichen Vorschriften der Nachtruhe müssen eingehalten werden.

§ 3 Ausnahmegenehmigung

- (1) Im Einzelfall können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 zugelassen werden, soweit öffentliche Belange, zum Beispiel die Zwecke der Grünanlagen oder Vergaberecht nicht entgegenstehen.
- (2) Hierfür werden Gebühren nach Maßgabe der Grünanlagegebührensatzung erhoben, ebenso für die dort aufgeführten Sondereinrichtungen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. gegen die in § 2 aufgeführten Verhaltensregeln verstößt,
2. die Vorgaben einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 einschließlich aller Nebenbestimmungen nicht einhält.

§ 5 Laufende Verträge

Soweit Nutzungsverträge bei Inkrafttreten der Satzung bestehen, tritt diese zurück.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hallstadt, 01.07.2019



Thomas Söder
Erster Bürgermeister